



# Baustein

Nr. 6

## Informationen zum Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Volksschule Thunstetten-Bützberg

### Primarstufe und Sekundarstufe I

Während früher die Begriffe «Primarschule» und «Sekundarschule» ab dem 5. Schuljahr verschiedene Lehrgänge bezeichneten – man ging entweder in die Primarschule *oder* in die Sekundarschule –, werden heute ähnliche Begriffe in einem neuen Sinn verwendet:

- **Primarstufe** bezeichnet die Schuljahre 1 bis 6;
- **Sekundarstufe I** bezeichnet die Schuljahre 7 bis 9 unabhängig vom eingeschlagenen Weg und vom besuchten Niveau oder Schultyp (Real und Sek).

Auf der Primarstufe werden alle Kinder gemeinsam unterrichtet. Auf der Sekundarstufe I besuchen die Schülerinnen und Schüler entweder eine Realschule oder eine Sekundarschule oder eine Schule, die sowohl Real- als auch Sekundarschulunterricht anbietet. Jede Gemeinde entscheidet selber, ob Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler getrennt oder gemeinsam unterrichtet werden. Einzelne Oberstufenzentren bieten zudem ein spezielles Sekundarschulniveau an, das zur Vorbereitung des Übertritts in höhere Mittelschulen dient.

Der Übertritt in die Sekundarschule findet in der Regel nach dem 6. Schuljahr statt, der Wechsel nach dem ersten Realschuljahr, also nach der 7. Klasse, ist aber auch möglich. In Schulen, welche Realschülerinnen und Sekundarschülerinnen resp. -schüler gemeinsam unterrichten, sind Übertritte oder Rückstufungen grundsätzlich nach jedem Semester möglich.

In der Sekundarschule werden höhere Anforderungen als in der Realschule gestellt. Deshalb werden hier Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche diesen höheren Anforderungen voraussichtlich genügen werden. Mit dem 9. Schuljahr beginnt in der Sekundarschule für die empfohlenen Schülerinnen und Schüler der gymnasiale Unterricht.

Damit eine Schülerin oder ein Schüler in der Sekundarschule bleiben kann, gelten nach dem Übertritt in die Sekundarstufe I die so genannten Promotionsbestimmungen.

Für Sek- resp. Spez.- Sek-Schülerinnen und -Schüler bedeutet dies, dass sie in höchstens drei von allen obligatorischen Fächern eine ungenügende Note haben dürfen, um ohne Vorbehalt ins nächste Semester zu kommen. Dabei darf nur eines der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik betroffen sein. Andernfalls erfolgt der Semesterwechsel provisorisch. Werden diese Promotionsbestimmungen in zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt, so erfolgt eine Rückstufung in den nächsttieferen Schultyp.

Realschülerinnen und -schüler müssen in der Mehrheit der obligatorischen Fächer die Note 4 oder besser haben, um ohne Vorbehalt ins nächste Semester zu wechseln.

## **Das Übertrittsverfahren**

In beiden Semestern des 5. Schuljahres und im ersten Semester des 6. Schuljahres klärt die Lehrerschaft im Rahmen des Übertrittsverfahrens ab, in welchem Leistungsniveau eine Schülerin oder ein Schüler auf der Sekundarstufe I unterrichtet werden soll. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und denjenigen Niveaufächern zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden können.

## **Beobachtungshilfe für die Eltern**

Im Hinblick auf die zukünftige Schulung können folgende Fragen die Eltern respektive Erziehungsberechtigten zur Beobachtung und Beurteilung ihres Kindes anregen:

- Lernt Ihr Kind gerne?
- Kann er oder sie sich gut konzentrieren?
- Hat Ihr Kind eine gewisse Ausdauer?
- Begreift Ihr Kind bald einmal, worum es bei einer Aufgabe geht?
- Überlegt Ihr Kind gut, wenn es an das Lösen einer Aufgabe herangeht?
- Mutet er oder sie sich auch schwierigere Aufgaben zu?
- Arbeitet Ihr Kind selbstständig?
- Arbeitet Ihr Kind sorgfältig?
- Erledigt Ihr Kind seine Hausaufgaben unaufgefordert?

## **Die Orientierungsarbeiten**

Während der 6. Klasse führen die Lehrkräfte so genannte Orientierungsarbeiten durch. Diese finden ohne besondere Vorankündigung im obligatorischen Unterricht statt. Sie werden gemeinsam mit den anderen zuständigen Lehrkräften der Region geplant, durchgeführt und ausgewertet. So können die Ergebnisse über mehrere Klassen verglichen und objektiver beurteilt werden. Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrpersonen dazu, den eigenen Beurteilungsmassstab zu überprüfen. In das Übertrittsverfahren werden alle Schülerinnen und Schüler einbezogen.

## **Der Übertrittsbericht**

Der Klassenlehrer respektive die Klassenlehrerin verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte einen Übertrittsbericht, der Auskunft gibt über die Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik sowie über das Arbeits- und Lernverhalten im vergangenen Semester. Auf Grund dieser Beurteilung und der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung erfolgt die Zuweisungsempfehlung für das 7. Schuljahr.

## Das Übertrittsprotokoll

Das Übertrittsprotokoll setzt sich aus drei verschiedenen Stellungnahmen zusammen, und zwar aus

- der Zuweisungsempfehlung der Lehrerschaft;
- dem Zuweisungswunsch der Schülerin oder des Schülers;
- dem Zuweisungswunsch der Eltern respektive der Erziehungsberechtigten.

## Das Übertrittsgespräch

Bis Ende Januar des 6. Schuljahrs erhalten die Eltern respektive Erziehungsberechtigten den Übertrittsbericht und das Übertrittsprotokoll zur Stellungnahme. Danach findet das Übertrittsgespräch statt. Daran nehmen die Eltern respektive die Erziehungsberechtigten, die Schülerin oder der Schüler und die Klassenlehrkraft teil. Weitere Lehrpersonen können beigezogen werden.

Ziel des Übertrittsgesprächs ist es, einen gemeinsamen Zuweisungsantrag zu formulieren. Nach dem Gespräch ergänzt die Klassenlehrkraft deshalb das Übertrittsprotokoll mit dem entsprechenden Antrag an die Schulleitung (*neu*). Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zu Stande, findet ein Einigungsgespräch statt, an dem mindestens ein Mitglied der Schulleitung (*neu*) teilnimmt. Dabei können sowohl die Klassenlehrkraft als auch die Eltern respektive die Erziehungsberechtigten weitere Personen beiziehen. Diese sind den Gesprächspartnern frühzeitig bekannt zu geben. Kommt wiederum keine Einigung zu Stande, so werden der Schulleitung (*neu*) sowohl der Antrag der Klassenlehrkraft als auch jener der Eltern respektive der Erziehungsberechtigten vorgelegt.

## Der Übertrittsentscheid

Den Übertrittsentscheid fällt die für das 6. Schuljahr zuständige Schulleitung (*neu*) auf Grund des Übertrittsprotokolls. In Schulen, die Real-, Sekundar- und speziellen Sekundarschulunterricht anbieten, erfolgt die Zuweisung in das entsprechende Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik einzeln. Wer in mindestens zwei von diesen drei Fächern dem Sekundarschul beziehungsweise dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen wird, gilt als Schülerin oder als Schüler des entsprechenden Schultyps.

## Das Probesemester

Das erste Semester der 7. Klasse gilt für die Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und der speziellen Sekundarklassen als Probesemester. Am Ende dieses Semesters trifft die für das 7. Schuljahr zuständige Schulleitung (*neu*) auf Antrag der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz den definitiven Zuweisungsentscheid.

## Sonderregelungen

Im Kanton Bern ist der Übertritt in die Sekundarstufe I grundsätzlich einheitlich geregelt. Für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten, sind Sonderregelungen möglich.

## Zeitlicher Ablauf und Übersicht

Wann	Was	Wer
<b><u>5. Schuljahr</u></b>		
1. Semester	Information über das Übertrittsverfahren und die möglichen Bildungsgänge in der Sekundarstufe I	Lehrkräfte der abgebenden Schulen
2. Semester	Beurteilungsbericht mit Noten	Lehrkräfte der abgebenden Schulen
<b><u>6. Schuljahr</u></b>		
1. Semester	Orientierungsarbeiten (D, F, M)	Lehrkräfte der abgebenden und der aufnehmenden Schule
<i>Herbst- bis Weihnachtsferien</i>	<i>*Elterngespräche (Standortbestimmung)</i>	<i>Klassenlehrkraft</i>
Ende 1. Semester	Abgabe des Übertrittsberichts und des Übertrittsprotokolls an die Eltern	Klassenlehrkraft
vor Ende Februar	Übertrittsgespräch	Klassenlehrkraft / weitere Lehrkräfte
bis Ende März	allfälliges Einigungsgespräch	Klassenlehrkraft & Schulleitung ( <i>neu</i> )
bis Ende März	Übertrittsentscheid	Schulleitung ( <i>neu</i> )

*\* Keine Pflicht, aber an unserer Schule üblich*